

## Zuwendungs – und Spendenbescheinigung

Bitte helft uns, Verwaltungskosten zu sparen

Vereinfachter Zuwendungsnachweis nach § 50 Abs. 4 Nr. 2b EStDV für Spenden und Mitgliedsbeiträge an die LAG Spiel & Theater Berlin e.V.

Spenden bis zu 200 Euro können ohne amtliche Spendenquittung (Zuwendungsbestätigung) mit einem Einzahlungsbeleg der Überweisung oder einer Buchungsbestätigung (Kontoauszug) beim Finanzamt geltend eingereicht werden.

Die LAG Spiel & Theater e.V. möchte Eure Mitgliedsbeiträge effektiv und so wirkungsvoll wie möglich einsetzen und hohe Ausgaben für Port und Versandkosten vermeiden. Aus diesem Grund werden wir zukünftig nur noch Zuwendungs- bzw. Spendenbescheinigungen ab einem Betrag von mindestens 200 Euro versenden. Wir denken, dass diese Vorgehensweise auch in Eurem Interesse ist und die so gesparten Kosten in die gemeinnützige Arbeit fließen können.

Für den vereinfachten Spendennachweis bis zu 200 Euro (§ 50 Abs. 4 Nr. 2 Buchst. b EStDV) an eine gemeinnützige Körperschaft ist auch bei Nachweis durch PC Ausdruck zusätzlich ein vom Zahlungsempfänger hergestellter Beleg mit den erforderlichen Aufdrucken – steuerbegünstigter Zweck, für den die Zuwendung verwendet wird, Angaben über die Freistellung des Empfängers von der Körperschaftssteuer, Spende oder Mitgliedsbeitrag – vorzulegen.

Spenden über 200 Euro müssen über eine vom Spendenempfänger auszustellende Spendenbescheinigung / Zuwendungsbestätigung nachgewiesen werden.

Die LAG Spiel & Theater Berlin e.V. ist bei Finanzamt als gemeinnützige Organisation anerkannt und von der Körperschaftssteuer befreit, somit können Spenden an unsere Organisation von der Steuer abgesetzt werden.

Auf Wunsch stellen wir selbstverständlich auch weiterhin Einzel-Spendenbescheinigungen aus und sende diese zu.

Wir bedanken uns für die Mithilfe.

Der Vorstand

---

Hier bitte abtrennen

### Bestätigung über Zuwendung für das Finanzamt



Spenden  Mitgliedsbeitrag (zutreffendes bitte ankreuzen)  
(gilt bis 200,-€ nur in Verbindung mit ihrem Kontosauszug/Kontoauszügen)

Die LAG Spiel & Theater Berlin e. V. ist wegen Förderung der

- Förderung der Volks- und Berufsbildung einschließlich der Studentenhilfe

nach dem Freistellungsbescheid/der Anlage zum Körperschaftssteuerbescheid des Finanzamtes Berlin für Körperschaften I, Steuernummer 27/671/52456 vom 23.01.2019 für den letzten Veranlagungszeitraum 2014 – 2016 nach § 5 Abs. 1 Nr. 9 des Körperschaftssteuergesetzes von der Körperschaftssteuer und nach § 3 Nr. 6 GewStG von der Gewerbesteuer befreit, weil sie ausschließlich und unmittelbar steuerbegünstigten gemeinnützigen Zwecken im Sinne der §§ 51 ff AO dient.

Die LAG Spiel & Theater Berlin e.V. ist auf dieser Grundlage berechtigt für Spenden und Mitgliedsbeiträge, die bis zum 20.01.2024 für die genannten Zwecke zugewendet werden, Zuwendungsbestätigungen auszustellen.

Es wird bestätigt, dass die Zuwendung nur zur Förderung der o.g. Zwecke verwendet wird.

LAG Spiel & Theater Berlin e.V.

Vorarlberger Damm 1

12157 Berlin

Hinweis: Wer vorsätzlich oder grob fahrlässig eine unrichtige Zuwendungsbestätigung erstellt oder veranlasst, dass Zuwendungen nicht zu den in der Zuwendungsbestätigung angegebenen steuerbegünstigten Zwecken verwendet werden, haftet für die entgangene Steuer (§ 10b Abs. 4 EStG, § 9 Abs. 3 KStG)

Diese Bestätigung wird nicht als Nachweis für die steuerliche Berücksichtigung der Zuwendung anerkannt, wenn das Datum des Freistellungsbescheides länger als 5 Jahr bzw. das Datum der Feststellung der Einhaltung der satzungsgemäßen Voraussetzungen nach § 60a Abs. 1 AO länger als 3 Jahre seit Ausstellung des Bescheides zurückliegt (§ 63 Abs. 5AO) (BMF vom 7.11.2013 – BStBl 2013 IS 1333)